

BGer 6B 54/2022 vom 9. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_54_2022

FR: TF 6B 54/2022 du 9 mars 2022

IT: TF 6B 54/2022 del 9 marzo 2022

Regeste

Üble Nachrede; Willkür, rechtliches Gehör etc.; Nichteintreten | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erhob am 17. Januar 2022 Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts Schwyz vom 13. Dezember 2021.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 18. Januar 2022 Frist bis zum 1. Februar 2022 und mit Verfügung vom 9. Februar 2022 die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist bis zum 24. Februar 2022 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- zu leisten, unter Androhung, dass ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (vgl. Art. 62 Abs. 3 BGG). Beide Verfügungen konnten an die vom Beschwerdeführer bezeichnete Adresse zugestellt werden.

E. 4

Da der Kostenvorschuss auch innert Nachfrist nicht geleistet wurde und der Beschwerdeführer auch sonst nicht reagierte, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.